



Beschlussvorlage BV 226/2020 (VSA)

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	30.11.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	07.12.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in Anlage 1 der Sitzungsvorlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Stabsstelle Kommunikation und Kreisentwicklung

Anlage: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt

I. Worum geht es?

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Bedingungen eintreten können, die ein persönliches Zusammen-treten des Kreistags nicht ermöglichen. Treten diese auf Dauer auf, wäre die Handlungsfähigkeit des Landkreises deutlich eingeschränkt. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchführen zu können, in die Hauptsatzung des Landkreises aufzunehmen.

II. Sachverhalt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Diese Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen. Bis Jahresende 2020 hat der Gesetzgeber eine Übergangslösung eingeräumt, deren Inanspruchnahme ab 2021 eine Regelung in der Hauptsatzung erfordert.

1. Wortlaut § 32a Landkreisordnung:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

2. Vorrang von Präsenzsitzungen / Videokonferenzen nur bei einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen

Die über die Änderung der Landkreisordnung neu eingefügte Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist außer bei Gegenständen einfacher Art auf Ausnahmefälle beschränkt. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Landkreisordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Kreistagsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus.

3. Zulässigkeit von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen ohne Präsenzplicht der Mitglieder im Sitzungsraum dürfen

- bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden.
- Bei anderen Gegenständen darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor,

- bei Naturkatastrophen,
- aus Gründen des Seuchenschutzes,
- sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen
- oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Die Aufzählung der schwerwiegenden Gründe ist nicht abschließend, vielmehr ist das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach der konkret vorliegenden Situation zu beurteilen.

- Geheime Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO sind nicht zulässig.

4. Vorgeschriebene Rahmenbedingungen

Voraussetzung für Sitzungen ohne Präsenz der Mitglieder in einem Raum ist, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Bei einer öffentlichen Sitzung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die beim Landratsamt vorwiegend eingesetzte Software IXWorkplace der Firma AVAYA für Videokonferenzen entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen und ist entsprechend zertifiziert.

5. Änderung der Hauptsatzung

Als Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzplicht der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig, ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung gefordert.

Die Verwaltung schlägt die Neufassung des § 8 der Hauptsatzung vom 26. Juni 2006 in der Fassung vom 22. Juli 2019 mit dem vom Landkreistag empfohlenen und mit dem Innenministerium abgestimmten Wortlaut vor:

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

Der bisherige „§ 8 Inkrafttreten“ wird dann der neue „§ 9 Inkrafttreten“.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die Erfahrungen der zurückliegenden Pandemie-Monate zeigen, dass schnell und unvorhersehbar Umstände eintreten können, die eine Präsenzsitzung der Gremien verunmöglichen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die vom Land eingeräumte Möglichkeit rein vorsorglich zu nutzen. Die Verwaltung strebt selbstverständlich an, auch weiterhin, wenn irgend möglich, Präsenzsitzungen unter Berücksichtigung der geltenden Regeln abzuhalten.
